

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 11 Abs.2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 11.04.2019 die nachfolgende Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Träger und Zweck der Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Die Stadt Osterwieck ist Träger der Kindertageseinrichtungen:

1. Kita Sonnenschein Berßel
2. Kita Ilsespatzen Bühne
3. Kita Zwergenklus Dardesheim
4. Kita Abenteuerland Deersheim
5. Kita Hollerbusch Hessen
6. Kita Lüttis Rasselbande Lüttgenrode
7. Kita Kinderland Am Langenkamp Osterwieck
8. Hort Sonnenklee Osterwieck
9. Kita Fallsteinzwerge Rhoden
10. Kita Rohrspatzen Rohrsheim
11. Kita Hänsel und Gretel Veltheim
12. Kita Kleine Strolche Wülperode
13. Kita Märchenburg Zilly

und erhebt für die Inanspruchnahme Kostenbeiträge.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt zur Verfügung und richten sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis der Einrichtungen.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt nach Antragseingang. Dabei werden vorrangig die Kinder aus der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck berücksichtigt.

§ 3 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kinder werden von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen, betreut.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen öffnen frühestens um 6.00 Uhr und schließen spätestens um 17.00 Uhr.
- (3) Der Leistungsumfang und die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden sind schriftlich im Betreuungsvertrag vor der Aufnahme zu vereinbaren.

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bietet täglich eine:

1. bis zu 5-, 6-, 7- oder 8- Stunden-Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt (analog 25-, 30-, 35- oder 40- Wochenstunden) an.
2. Die erweiterte Ganztagsbetreuung gem. § 3 Abs. 4 KiFöG LSA umfasst die bis zu 9 oder bis zu 10 Stunden-Betreuung bzw. 45 oder 50 Wochenstunden
3. Schulkinder können täglich die bis zu 2-, 4-, 5- oder 6-Stunden-Betreuung nutzen. Die 6-Stunden-Betreuung beinhaltet die Ganztagsbetreuung in den Ferien.

(4) Für die Inanspruchnahme und Umsetzung der Bildungsangebote werden die Kinder bis 9.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung aufgenommen.
Während der Mittagsruhe der Kinder (12.00 bis 14.00 Uhr) ist eine Abholung nicht möglich.

(5) In besonderen Fällen kann der Träger der Kindertageseinrichtungen Änderungen zu den Regelungen der Absätze 1- 4 nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit der Elternvertretung festlegen.

§ 4 **Schließzeiten**

- (1) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
- (2) Die **Sommerschließzeit** erfolgt gestaffelt, so dass eine weitere Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte der **Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck** möglich ist. Die Schließzeiten einschließlich der Brückentage werden jeweils im Oktober des Vorjahres den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

§ 5 **An- und Abmeldungen**

- (1) Anmeldungen und Vertragsabschluss haben grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor der gewünschten Aufnahme beim Träger zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (2) Die **Eingewöhnung beginnt mit Vertragsabschluss. Für die Dauer einer Eingewöhnung kann bedarfsgerecht ein vom Stundenumfang kleinerer Vertrag gewählt werden.**

(3) Die Sorgeberechtigten weisen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung **mit Nachweis einer Impfberatung**, die nicht älter als eine Woche sein darf, die Unbedenklichkeit der Aufnahme nach.

Die Bescheinigung ist der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen.

(4) Abmeldungen haben schriftlich an den Träger zu erfolgen.

Grundsätzlich gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet der Träger.

(5) Fehlt ein Kind länger als 3 Wochen **unentschuldigt** in der Einrichtung, geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren.

§ 6

Kostenbeiträge

(1) Mit den Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Auf diesem bestätigen die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme und Anerkennung der für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck geltenden Satzung.

(2) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung sind monatliche Kostenbeiträge nach Maßgabe der vom Stadtrat Osterwieck erlassenen Kostenbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme eines Kindes.

(3) Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem gewählten Leistungsumfang und dem Alter des Kindes.

§ 7

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder.

Nach SGB VIII haften zusammenlebende Eltern als Gesamtschuldner.

§ 8

Kündigung / Ausschluss

Vom Besuch der Kindertagesstätte wird ausgeschlossen, wenn erheblich gegen die Regeln / Hausordnung der Einrichtung verstoßen wird und Beitragsrückstände von mehr als zwei Monaten bestehen.

Bei einem 3. Ausschluss wird die Kündigung schriftlich erteilt. Nach Begleichung aller offenen Forderungen kann ein neuer Antrag auf Betreuung gestellt werden.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Das Jugendamt des Landkreises Harz kann Sorgeberechtigten mit geringem

Einkommen den Kostenbeitrag auf Antrag ermäßigen bzw. erlassen. Der entsprechende Antrag dazu ist beim Jugendamt des Landkreises Harz einzureichen.

Dieser Antrag entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung durch die Sorgeberechtigten.

§ 10 Gastkinder / Ferienbetreuung

Verfügen die Kindertageseinrichtungen über freie Kapazitäten, können Gastkinder aufgenommen werden.

§ 11 Verpflegung

Den zu betreuenden Kindern wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.

§ 12 Aufsicht, Unfallschutz, Versicherungen

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder eines Bevollmächtigten.

(2) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf alle die Kindertagesbetreuung betreffenden Aktivitäten.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13 Krankheit

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Krankheit ihres Kindes nach dem Infektionsschutzgesetz sofort der **Leitung der Kindertageseinrichtung** zu melden. Der weitere Besuch der Einrichtung ist erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zulässig.

(2) Für Erste Hilfe gelten die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Ärztlich verordnete Medikamente können durch das pädagogische Personal verabreicht werden, wenn sich diese in Originalverpackungen befinden, der / die behandelnde Arzt/Ärztin die personenbezogene Dosierung, deren Anwendungsart und Dauer zweifelsfrei dokumentiert. Die restlichen Medikamente sind nach Behandlungsende den Sorgeberechtigten zu übergeben. Eigenmedikamentierungen sind nicht Aufgabe der Kindereinrichtung.

§ 14 Leitung

- (1) Jede Kindertagesstätte wird von einer geeigneten Fachkraft nach § 21 Abs. 3 geleitet.
- (2) Die Berufung der Leitungskraft **erfolgt durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.**

§ 15 Aufgaben der Leitung

- (1) Die Leitungskraft ist verantwortlich für den organisatorisch-technischen Ablauf in der Kindertagesstätte.
- (2) Sie/Er vertritt den Träger dienstrechtlich und ist gegenüber dem pädagogischen und technischen Personal weisungsbefugt.

§ 16 Elternvertretung/ Stadtelternrat

- (1) Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Erziehern unabdingbar notwendig.
- (2) Die Sorgeberechtigten aller Kinder einer Tageseinrichtung wählen eine Elternvertretung.
- (3) Ein Vertreter aus jeder Elternvertretung und zwei Vertreter des Trägers bilden den Stadtelternrat.
Der Stadtelternrat hat die Aufgabe, den Träger zu beraten.
- (4) Die Aufgaben der Elternvertretungen richten sich nach §19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum **01.08.2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ vom 01.01.2014 außer Kraft.

Osterwieck, den

Wagenführ
Bürgermeisterin

(Siegel)